Rahmenvertrag

für die Durchführung von Workshops „Brotdosenabenteuer“ in Grundschulen

zwischen

der AOK Niedersachsen. Die Gesundheitskasse.
vertreten durch den Vorstand, dieser wiederum vertretend durch das Mitglied des Vorstandes, Frau Sandra Kuwatsch,
Hildesheimer Straße 273, 30519 Hannover

- nachfolgend „**Auftraggeber**“ -

und

der

vertreten durch

- nachfolgend „**Auftragnehmer**“ -

- gemeinsam „die **Parteien**“ und jeweils einzeln „die **Partei**“.

Inhalt

§ 1 Gegenstand des Vertrags 3
§ 2 Vertragsbestandteile und Geltungsvorrang 3
§ 3 Umfang der Leistung und Leistungspflichten des Auftragnehmers 4
§ 4 Planung von Workshops und Verzug 4
§ 5 Stornierung von Workshops 5
§ 6 Arbeitsmittel, Vertragsbeendigung, Rückgabe von Zutrittsberechtigungen 5
§ 7 Vertragskoordination 6
§ 8 Personaleinsatz des Auftragnehmers 6
§ 9 Einsatz von Unterauftragnehmern 6
§ 10 Vertragslaufzeit und Kündigung 8
§ 11 Vergütung und Rechnungsstellung 10
§ 12 Preisanpassung 10
§ 13 Haftung des Auftragnehmers 10
§ 14 Versicherung 11
§ 15 Geheimhaltung und Datenschutz 11
§ 16 Antikorruptions- und Verhaltensklausel 12
§ 17 Urheberrechte 14
§ 18 Unternehmensangaben 14
§ 19 Bundestariftreuegesetz 14
§ 20 Scientology-Schutzklausel 15
§ 21 Schlussbestimmungen 15

§ 1 Gegenstand des Vertrags

(1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Durchführung von Workshops „Brotdosenabenteuer“ in Grundschulen. Der Auftragnehmer führt die Workshops in Präsenz nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung (Anlage B02) und des vom Auftraggeber bereitgestellten Workshopkonzepts durch.

(2) Dieser Vertrag ist ein Rahmenvertrag für einzelne Workshops. Die Workshops werden niedersachsenweit ausgeführt. Der Auftraggeber wird vom Auftragnehmer einzelne Workshops durch Einzelbeauftragungen abrufen. Es besteht keine Abrufverpflichtung für den Auftraggeber. Die in der Leistungsbeschreibung dargestellten und konkretisierten Leistungsbestandteile sind grundsätzlich Bestandteil jedes Workshops, wenn nicht der Auftraggeber in der jeweiligen Einzelbeauftragung Abweichendes bestimmt.

(3) Soweit Änderungen oder Zusatzleistungen zu dem vereinbarten Leistungsumfang erforderlich werden, haben die Parteien den Änderungsbedarf wechselseitig unverzüglich anzuzeigen. Die Parteien werden sich in diesem Fall gemeinschaftlich über eine Anpassung des Vertragsgegenstandes verständigen und diese als Nachtrag zum Gegenstand dieses Vertrages machen.

§ 2 Vertragsbestandteile und Geltungsvorrang

(1) Maßgeblich für die Auftragsdurchführung sind die nachfolgenden Bestimmungen in der genannten Rang- und Reihenfolge:

i. die Bestimmungen dieses Vertrages;
ii. die Leistungsbeschreibung, Anlage B02;
iii. das Preisblatt, Anlage B03;
iv. der finale beantwortete Bieterfragenkatalog, Anlage B04;
v. die Erklärung zur Bildung einer Bietergemeinschaft, Anlage B05;
vi. das Dritt- und Nachunternehmerverzeichnis, Anlage B06; einschl. Verpflichtungserklärung des Unterauftragnehmers, Anlage B07;
vii. die Eigenerklärung zur RUS Sanktion, Anlage B08;
viii. die Unternehmensangaben, Anlage B09;
ix. ergänzend die Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - (VOL/B) und das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB).

(2) Allgemeine Geschäfts- oder Vertragsbedingungen des Auftragnehmers oder sonstiger Dritter (etwa Nachunternehmern des Auftragnehmers) finden ausdrücklich keine Anwendung. Dieser Ausschluss gilt auch dann, wenn die allgemeinen Geschäfts- oder Vertragsbedingungen mit dem Angebot eingereicht wurden oder wenn der Auftragnehmer sie dem Auftraggeber im Rahmen dieses Vertrags schickt und der Auftraggeber ihnen nicht noch einmal ausdrücklich widerspricht.

§ 3 Umfang der Leistung und Leistungspflichten des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer führt jeden Workshop vollständig, termingerecht, sorgfältig und entsprechend dem vom Auftraggeber bereitgestellten Workshopkonzept durch. Inhaltliche Abweichungen, Auslassungen oder Ergänzungen des Konzepts sind nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers in Textform (E-Mail) zulässig. Die konkretisierten Leistungspflichten bestimmen sich insb. nach der Leistungsbeschreibung (Anlage B02). Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Durchführung zielgruppen- und altersgerecht und unter Berücksichtigung der besonderen Rahmenbedingungen an Grundschulen erfolgt.

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Interessen des Auftraggebers im Rahmen der Auftragserbringung gewissenhaft wahrzunehmen und seine Leistungen vorrangig nach den vom Auftraggeber in diesem Vertrag einschließlich der Anlagen vorgegebenen Anforderungen auszurichten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich insb., im Rahmen der Tätigkeit jegliche Werbung, bspw. eigene Werbung oder Werbung für andere Krankenkassen, zu unterlassen. Auf Wunsch des Auftraggebers sind Aufklärungs- und Werbematerialien des Auftraggebers in den Räumlichkeiten, in denen der Workshop durchgeführt wird, auszulegen. Anfragen zu weiteren Angeboten des Auftraggebers sind unverzüglich an den Auftraggeber weiterzuleiten

(3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber über alle bei der Durchführung seiner Aufgaben wesentlichen Bedenken, Angelegenheiten und Umstände unverzüglich mindestens in Textform (E-Mail) zu unterrichten.

(4) Benötigt der Auftragnehmer eine Mitwirkungshandlung des Auftraggebers, so hat der Auftragnehmer unter konkreter und eindeutiger Bezeichnung und Beschreibung der Mitwirkungshandlung in Textform rechtzeitig im Voraus zu begründen, warum diese erforderlich ist und anzugeben, zu welchem Zeitpunkt oder innerhalb welcher Frist die Mitwirkungshandlung erbracht werden muss, um Nachteile zu vermeiden.

§ 4 Planung von Workshops und Verzug

(1) Der Auftragnehmer hat unverzüglich nach Zugang einer Anfrage des Auftraggebers Kontakt mit der betreffenden Schule zur Planung des Workshops aufzunehmen, die für die Durchführung des Workshops erforderlichen Rahmenbedingungen abzustimmen und einen verbindlichen Durchführungstermin innerhalb von acht Wochen zu vereinbaren. Auf Kundenwunsch darf die Terminierung auch weiter in der Zukunft liegen.

(2) Erfüllt der Auftragnehmer die Verpflichtungen nach Absatz 1 nicht innerhalb der Frist, kommt er ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, er hat die Verzögerung nicht zu vertreten.

(3) Für jeden vollendeten Werktag des vom Auftragnehmer zu vertretenden Verzugs kann der Auftraggeber pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 5 % der jeweiligen Netto-Auftragswertes des Einzelauftrags, mindestens jedoch 100,00 € netto, verlangen. Der pauschalierte Schadensersatz ist je betroffenem Einzelauftrag insgesamt auf 2.000,00 € netto begrenzt.

(4) Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis gestattet, dass dem Auftraggeber kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt. Der pauschalierte Schadensersatz wird auf einen weitergehenden Schadensersatzanspruch angerechnet.

(5) Der Auftraggeber teilt dem Auftragnehmer die beabsichtigte Geltendmachung des pauschalierten Schadensersatzes und dessen Berechnung in Textform mit. Der Auftragnehmer kann innerhalb von fünf Werktagen nach Zugang der Mitteilung in Textform zu den Gründen des Verzugs und zur Höhe des entstandenen Schadens Stellung nehmen. Die Stellungnahmefrist lässt den Eintritt und die Dauer des Verzugs unberührt.

(6) Der Auftragnehmer hat die Forderung im Rahmen seiner nächsten Abrechnung als Negativbetrag zu berücksichtigen. Wenn der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht nachkommt oder der pauschalierte Schadenersatz den Rechnungsbetrag übersteigt, kann der Auftraggeber den pauschalierten Schadenersatz auch eigenständig dem Auftragnehmer in Rechnung stellen.

§ 5 Stornierung von Workshops

(1) Der jeweilige Workshop kann durch den Auftraggeber bis zu sieben Kalendertage vor dem anvisierten Beginn kostenfrei storniert werden.

(2) Bei einer Stornierung weniger als sieben Tage vor dem anvisierten Beginn ist der Auftragnehmer berechtigt,

a) 25 % des Netto-Auftragswert des stornierten Auftrags in Rechnung zu stellen, sofern kein Ersatztermin vereinbart wird, oder

b) 15 % des Netto-Auftragswerts des stornierten Auftrags in Rechnung zu stellen, sofern ein Ersatztermin vereinbart wird.

(3) Vor einer endgültigen Stornierung bemühen sich die Parteien, soweit dies unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls zumutbar ist, um die Vereinbarung eines Ersatztermins. Ein Anspruch des Auftragnehmers auf Vereinbarung oder Durchführung eines Ersatztermins besteht nicht.

(4) Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Auftragnehmer durch die Stornierung kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers aufgrund der Stornierung sind ausgeschlossen.

§ 6 Arbeitsmittel, Vertragsbeendigung, Rückgabe von Zutrittsberechtigungen

(1) Arbeitsmittel und sonstige Unterlagen verbleiben im Eigentum des Auftraggebers. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle ihm zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel und Unterlagen sowie sämtliche selbst angefertigte Entwürfe, die sich in seinem Besitz befinden und den Auftraggeber betreffen, aufzubewahren.

(2) Arbeitsmittel, Unterlagen und Entwürfe nach Absatz 1 sind während der Dauer des Vertragsverhältnisses auf Anforderung, und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses unverzüglich und unaufgefordert dem Auftraggeber herauszugeben. Dem Auftragnehmer steht kein Zurückbehaltungsrecht hieran zu.

(3) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber unverzüglich und unaufgefordert sämtliche in seinem Besitz befindliche Schlüssel, Transponder oder Magnetstreifenkarten auszuhändigen, sobald sie für die Durchführung der jeweiligen Maßnahme nicht mehr benötigt werden, spätestens jedoch mit Beendigung des Vertrags. Der Auftraggeber quittiert den Rückerhalt. Ein Verlust oder eine Beschädigung ist dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bleibt vorbehalten.

§ 7 Vertragskoordination

(1) Fachliche Ansprechpartnerin des Auftraggebers ist:

Kristina Kuhlmann
UB Prävention nb Lebenswelten
Günther-Wagner-Allee 23, 30177 Hannover
Tel.: 0511 12389-61604
E-Mail: jasmin.schmidt@nds.aok.de

(2) Ansprechpartner des Auftraggebers für Vertragsänderungen/-anpassungen ist:

Vertragsmanagement
UB Vergabe und Einkauf
Hildesheimer Str. 273, 30519 Hannover
E-Mail: vertragsmanagement@nds.aok.de

§ 8 Personaleinsatz des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass das durch ihn eingesetzte Personal jederzeit ein einwandfreies Bild des Unternehmens des Auftraggebers gewährleistet. Er wird geeignetes fachkundiges und zuverlässiges Personal stets in ausreichendem Maß zur Verfügung halten. Soweit zur Leistungserbringung besondere fachliche Zulassungen oder Erlaubnisse erforderlich sind, steht der Auftragnehmer dafür ein, dass er und sein Personal sowie das Personal seiner Nachunternehmer während der Vertragsdurchführung jederzeit im Besitz solcher Zulassungen/Erlaubnisse sind.

§ 9 Einsatz von Unterauftragnehmern

(1) Der Auftragnehmer darf die ihm übertragenen Leistungen nicht als Ganzes untervergeben; er darf jedoch nach vorheriger schriftlich erteilter Zustimmung des Auftraggebers Nachunternehmer mit der Erbringung von Teilleistungen beauftragen. Hierfür sind dem Auftraggeber der vorgesehene Umfang der Leistung sowie Name und vollständige Adresse des Nachunternehmers rechtzeitig schriftlich mitzuteilen. Der Auftraggeber darf seine Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen in der Person des Nachunternehmers liegenden

Grundes verweigern bzw. – wenn der wichtige Grund erst nach Beauftragung eines Nachunternehmers eintritt – widerrufen; im Falle eines solchen Widerrufs ist der Auftragnehmer innerhalb angemessener Frist zum Austausch des betroffenen Nachunternehmers verpflichtet.

(2) Soweit ein Nachunternehmer in dem als Anlage B06 beigefügten Unterauftragnehmerverzeichnis benannt ist, gilt die Zustimmung des Auftraggebers hinsichtlich des Einsatzes dieses Nachunternehmers mit Unterzeichnung dieses Vertrags als erteilt; ein etwaiges Widerrufsrecht gemäß § 9 Abs. 1 Satz 3 bleibt hiervon unberührt.

(3) Die Vergabe von Teilleistungen durch Nachunternehmer an ein weiteres Unternehmen bedarf ebenfalls der Zustimmung des Auftraggebers.

(4) Der Auftragnehmer darf seine Nachunternehmer nicht daran hindern, mit dem Auftraggeber Verträge über andere Leistungen abzuschließen. Unzulässig sind insbesondere Exklusivitätsvereinbarungen mit Dritten, die den Auftraggeber oder den Nachunternehmer am Bezug von Leistungen hindern, die der Auftraggeber selbst oder der Nachunternehmer für die Abwicklung derartiger Aufträge benötigt.

(5) In den Nachunternehmerverträgen hat der Auftragnehmer seine Nachunternehmer so zur Wahrung der Vertraulichkeit und des Datenschutzes zu verpflichten, dass deren Verpflichtung jeweils den Voraussetzungen der Datenschutzbestimmungen dieses Vertrags entspricht. Für die Nachunternehmerleistungen muss ein für die jeweilige Tätigkeit und die jeweilige Auftragssumme angemessener Versicherungsschutz des Nachunternehmers bestehen.

(6) Der Auftragnehmer bleibt auch im Falle der Einschaltung von Nachunternehmern allein verantwortlicher Ansprechpartner des Auftraggebers. Im Verhältnis zum Auftraggeber bleibt der Auftragnehmer vollumfänglich alleinverantwortlich und haftend.

(7) Mindestlohngesetz und Arbeitnehmerentsendegesetz.

Der Auftragnehmer garantiert, seine Verpflichtungen zur Gewährung von Arbeitsbedingungen nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) sowie zur Zahlung des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG) und des tariflichen Mindestlohns zu erfüllen. Er sorgt dafür, dass diese Verpflichtungen auch von seinen Nachunternehmern eingehalten werden.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber die Einhaltung der vorstehenden Bestimmung auf Verlangen unverzüglich nachzuweisen und den Auftraggeber über jeden Verstoß unverzüglich zu unterrichten.

Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen frei, die im Falle eines Verstoßes des Auftragnehmers gegen seine Verpflichtungen gemäß der vorstehenden Regelung gegen den Auftraggeber insbesondere aus der Bürgenhaftung gemäß MiLoG bzw. AEntG geltend gemacht werden. Dies gilt auch, wenn sich die Bürgenhaftung aus der Beauftragung eines Nachunternehmers ergibt.

§ 10 Vertragslaufzeit und Kündigung

(1) Der Vertrag tritt mit beidseitiger Unterzeichnung in Kraft und endet nach Ablauf von 12 Monaten.

(2) Der Auftraggeber kann den Vertrag dreimal um jeweils bis zu zwölf Monate verlängern. Die Verlängerungsoption ist spätestens drei Monate vor Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit durch einseitige schriftliche Erklärung des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer auszuüben. Hinsichtlich der Rechtzeitigkeit der Optionsausübung kommt es auf den Eingang der Erklärung beim Auftragnehmer an. Der Vertrag endet spätestens 48 Monate nach seinem Inkrafttreten, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

(3) Von der Regelung des Absatz 1 unberührt bleibt das Recht der Parteien zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt für den Auftraggeber insbesondere vor,

i. wenn über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet oder der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen wird oder das Unternehmen des Auftragnehmers liquidiert wird;
ii. wenn der Auftragnehmer oder sein gesetzlicher Vertreter die Vermögensauskunft nach § 802c ZPO abgegeben hat;
iii. wenn die in der Ausschreibung genannten Anforderungen an die Zuverlässigkeit des Auftragnehmers nicht mehr erfüllt werden, insbesondere der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Zahlung von Abgaben und Sozialversicherungsbeiträgen nicht nachkommt;
iv. wenn der Auftragnehmer wesentliche Vertragspflichten, insbesondere Hauptleistungspflichten, trotz Abmahnung verletzt, so dass der Auftraggeber eine Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zuzumuten ist;
v. wenn die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrags dadurch in Frage gestellt ist, dass der Auftragnehmer seine Leistung nicht nur vorübergehend einstellt;
vi. bei einer groben Gefährdung des Vertragszwecks durch den Auftragnehmer;
vii. wenn, insb. im Rahmen der Feedbackbefragung, wiederholt erhebliche, vom Auftragnehmer zu vertretende Qualitätsmängel bei der Leistungserbringung festgestellt werden und der Auftragnehmer diese trotz schriftlicher Aufforderung und angemessener Abhilfefrist nicht beseitigt.
viii. bei einem Verstoß des Auftragnehmers gegen die Bestimmungen des Arbeitnehmerentsendegesetzes, insbesondere gegen die Verpflichtung zur Zahlung des jeweils gültigen gesetzlichen oder tariflichen Mindestlohnes;
ix. bei einem Verstoß des Auftragnehmers gegen Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, sofern dieser im Zusammenhang mit der Vergabe des vorliegenden Auftrages steht;

x. bei einem Fehlverhalten des Personals des Auftragnehmers gegenüber Mitarbeitern des Auftraggebers oder Dritten während der Leistungserbringung. Dies kann sich insbesondere durch beleidigende Äußerungen, Drohung mit Gewalt, tätlichen Auseinandersetzungen sowie sonstiges aggressives Verhalten äußern;

xi. wenn der Auftragnehmer wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen gesetzliche oder vertragliche datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt;

xii. wenn der Auftragnehmer ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers oder nach Widerruf der Zustimmung des Auftraggebers Nachunternehmer einsetzt; oder

xiii. bei einem Verstoß des Auftragnehmers gegen das LkSG.

(4) Der Auftraggeber ist ferner im Falle einer Fusion mit einer anderen Krankenkasse zur außerordentlichen Kündigung berechtigt. In diesem Fall kann der Auftraggeber binnen sechs Monaten nach Wirksamwerden der Fusion die außerordentliche Kündigung des Vertragsverhältnisses mit dem Auftragnehmer erklären. Die Kündigungsfrist beträgt in diesem Fall drei Monate ab dem letzten Kalendertag des Monats, an dem die Kündigungserklärung bei dem Auftragnehmer eingegangen ist.

(5) Dem Auftraggeber steht ein Sonderkündigungsrecht für den Fall zu, dass ihm die Durchführung des Vertrages oder die Zusammenarbeit mit dem Auftragnehmer aufgrund einer gesetzlichen Änderung, einer aufsichtsbehördlichen Anordnung oder einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung untersagt wird. Dieses Sonderkündigungsrecht kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende ausgeübt werden.

(6) Die Kündigungserklärung hat schriftlich zu erfolgen.

(7) Schadensersatzansprüche des Auftragnehmers infolge einer durch ihn zu vertretenen außerordentlichen Kündigung sind ausgeschlossen. Gleiches gilt im Falle der Ausübung des Sonderkündigungsrechts nach Absatz 4 und 5. Das Recht zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch den Auftraggeber bleibt unberührt.

(8) Im Falle einer Kündigung oder sonstigen Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Auftragnehmer seine Arbeiten so abzuschließen und die Leistungsergebnisse zusammenzustellen und zu dokumentieren, dass ohne unangemessene Schwierigkeiten eine Übernahme der Leistungen und die Weiterführung der Leistungen durch einen etwaigen Dritten oder den Auftraggeber möglich ist. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber den vollständigen Leistungsstand innerhalb von sieben Kalendertagen nach Zugang der Kündigung durch Vorlage aller bereits erbrachten Leistungen beim Auftraggeber nachzuweisen. Im Übrigen haben beide Parteien die Abwicklung des Vertragsverhältnisses nach Möglichkeit zu fördern und nötige Auskünfte zu erteilen.

§ 11 Vergütung und Rechnungsstellung

(1) Die Vergütung bestimmt sich nach den Angaben des Auftragnehmers im Preisblatt (Anlage B03). Mit den vereinbarten Pauschalpreisen sind alle für die Vertragsausführung erforderlichen Leistungen und Nebenleistungen sowie alle sonstigen Aufwendungen abgegolten, sodass der Auftraggeber keine weiteren Kosten darüber hinaus trägt. Die Preise gelten für die gesamte Vertragslaufzeit einschließlich etwaiger Verlängerungen; eine Preisanpassung ist ausgeschlossen.

(2) Die Vergütung wird auf der Grundlage einer prüffähigen Rechnung nach vollständigem Abschluss des jeweiligen Workshops gezahlt. Ein Workshop ist mit der durchgeführten Feedbackbefragung abgeschlossen.

(3) Rechnungen sind ausschließlich an die nachfolgende Adresse zu senden:

gesundheitstag.bgm@nds.aok.de

(4) Verzögerungen aufgrund nicht ordnungsgemäßer oder nicht prüfbarer Rechnungsstellung gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Sollte eine Rechnung nicht an die korrekte Rechnungsadresse übersandt worden sein oder nicht die vorgenannten Rechnungsinhalte aufweisen, tritt keine Fälligkeit ein. Auf § 15 VOL/B wird verwiesen. Abweichungen sind nur nach ausdrücklicher und in Textform bestätigter Absprache mit dem Auftraggeber möglich.

(5) Zahlungen erfolgen binnen 30 Tagen nach Eingang der fälligen Rechnung. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlungen kommt es auf den Eingang des Zahlungsbetrages auf dem vom Auftragnehmer in der jeweiligen Rechnung angegebenen Konto an.

(6) Im Falle von Überzahlungen kann sich der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber nicht auf den Einwand der Entreicherung nach § 818 Absatz 3 BGB berufen.

§ 12 Preisanpassung

Die in Anlage B03 festgelegten Pauschalpreise gelten für die gesamte Vertragslaufzeit. Eine Preisanpassung ist ausgeschlossen.

§ 13 Haftung des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer haftet für alle Personen- oder Sachschäden gleich aus welchem Rechtsgrund, die durch ihn oder seine Erfüllungsgehilfen im Rahmen der Leistungserbringung verursacht werden. Soweit Dritte im Zusammenhang mit der Leistungserbringung durch den Auftragnehmer Schäden erleiden und den Auftraggeber – gleich aus welchem Rechtsgrund – in Anspruch nehmen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber auf erstes Anfordern freizustellen. Der Auftraggeber ist berechtigt, hieraus entstehende Forderungen durch einfache Erklärungen nach den §§ 387 ff. BGB gegen Forderungen des Auftragnehmers aufzurechnen. Die Parteien werden sich wechselseitig unverzüglich über geltend gemachte Ansprüche Dritter verständigen. Der Auftraggeber wird die behauptete Rechtsverletzung nur in Absprache mit dem Auftragnehmer unter Ausgleich möglicher Zahlungsverpflichtungen durch den Auftragnehmer anerkennen. Soweit nicht

auf Wunsch des Auftraggebers im Einzelfall abweichend vereinbart, wird der Auftragnehmer etwaige gerichtliche Auseinandersetzung in Absprache mit dem Auftraggeber führen. Soweit dem Auftraggeber aus Rechtsgründen die geeigneten Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben bzw. bleiben müssen, erstattet der Auftragnehmer dem Auftraggeber die hierfür notwendigen Verteidigungskosten und sonstigen Schäden. Vergleiche werden seitens des Auftragnehmers nur nach Zustimmung des Auftraggebers geschlossen. Sonstige Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

(2) Bei Vertragsverletzungen haftet der Auftragnehmer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Er übernimmt insbesondere die Haftung für Schäden des Auftraggebers und Dritter, die durch Verstöße gegen die vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen zur Geheimhaltung und zum Datenschutz entstehen und stellt den Auftraggeber insoweit auf erstes Anfordern von Ansprüchen Dritter frei.

(3) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 14 Versicherung

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung in der nach Anlage C01 der Vergabeunterlagen geforderten Höhe abzuschließen und diese während der gesamten Vertragsdauer zu unterhalten. Durch eine solche Versicherung sind auch diejenigen Schäden abzudecken, die dadurch entstehen, dass infolge einer Datenschutzverletzung durch den Auftragnehmer oder sein Personal Schadenersatzansprüche gegenüber dem Auftraggeber geltend gemacht werden können.

(2) Der Auftragnehmer weist dem Auftraggeber innerhalb des in Anlage C01 benannten Zeitraums und darüber hinaus jeweils auf Anforderung des Auftraggebers den Abschluss der Versicherung durch eine geeignete Bestätigung des Versicherers nach.

(3) Der Auftragnehmer tritt hiermit, soweit dies nach den Versicherungsbedingungen zulässig ist, seine Erstattungsansprüche aus der Versicherung aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag an den dies annehmenden Auftraggeber ab.

§ 15 Geheimhaltung und Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vertraglich vereinbarten Leistungen ordnungsgemäß und unter Einhaltung der jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insb. der Datenschutz-Grundverordnung, des Bundesdatenschutzgesetzes sowie, soweit Sozialdaten betroffen sind, der Bestimmungen über das Sozialgeheimnis nach § 35 SGB I und der für die Verarbeitung von Sozialdaten geltenden Vorschriften des Sozialgesetzbuchs auszuführen. Er hat die ordnungsgemäße und datenschutzgerechte Leistungserbringung durch die von ihm eingesetzten Personen und Unterauftragnehmer zu überwachen und zu kontrollieren.

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die im Rahmen dieses Vertrages bekanntwerdende personenbezogene Daten oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie alle zur Kenntnis gelangenden Informationen und Unterlagen streng vertraulich zu behandeln und nicht

an Dritte weiterzugeben. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt über die Dauer dieses Vertrages hinaus. Die Daten dürfen nur im Rahmen der im Vertrag genannten Zwecke verarbeitet und genutzt und nicht länger gespeichert werden, als es für die Auftragserfüllung bzw. Abrechnung erforderlich ist. Nach Auftragserfüllung bzw. Abrechnung hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber von diesem überlassene Unterlagen mit Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen unverzüglich herauszugeben oder deren Vernichtung nachzuweisen; ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftragnehmer an solchen Unterlagen nicht zu. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen nur Personen einzusetzen, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden sowie regelmäßig informiert und angewiesen werden. Die Weitergabe oder Zugänglichmachung vertraulicher Informationen solche Personen hat sich ebenfalls auf den Umfang zu beschränken, in dem diese Empfänger die vertraulichen Informationen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Auftragnehmer unbedingt benötigen, und setzt voraus, dass der Empfänger zuvor schriftlich entweder eine Geheimhaltungsvereinbarung akzeptiert hat, die den Geheimhaltungsregelungen in diesem Vertrag entspricht, oder von Gesetzes wegen zur Geheimhaltung verpflichtet ist (z. B. Anwaltsgeheimnis). Die Geheimhaltungspflicht der für die Auftragsabwicklung eingesetzten Personen reicht über das Vertragsende hinaus.

(3) Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht, wenn und soweit die jeweiligen Informationen nachweislich aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder vollstreckbarer behördlicher (insb. aufsichtsrechtlicher) Verfügungen oder gerichtlicher Entscheidungen offengelegt werden müssen. In jedem Fall ist der Auftraggeber rechtzeitig vor Weitergabe der Informationen an Dritte zu informieren, soweit dies möglich und gestattet ist. Die Offenlegung ist auf den zwingend erforderlichen Umfang zu beschränken. Der Auftragnehmer trägt die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen einer Ausnahme von der Vertraulichkeitsverpflichtung.

(4) Soweit der Auftragnehmer personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers im Sinne des Art. 28 DSGVO verarbeitet, schließen die Parteien vor Beginn der betreffenden Verarbeitung eine gesonderte Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung.

§ 16 Antikorruptions- und Verhaltensklausel

(1) Der Auftraggeber ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn Personen oder ihr nahestehende Personen (insb. solche im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB) für die Vergabe dieses Auftrags oder die Vermittlung, Weitergabe und/oder Erteilung von entgeltlichen Aufträgen, die in irgendeinem Zusammenhang mit diesem Vertrag stehen, Geschenke oder sonstige Vorteile unmittelbar oder mittelbar anbieten, versprechen oder gewähren (insb. §§ 333, 334, 263 StGB). Dem stehen Handlungen von Personen gleich, die von diesen beauftragt oder mit ihrem Wissen und Willen für diese tätig sind.

(2) Unter Vorteil im Sinne des Absatzes 1 sind unentgeltliche Zuwendungen zu verstehen, auf die der Empfänger keinen gesetzlich begründeten Anspruch hat und die ihn materiell oder auch immateriell objektiv besserstellen. Unentgeltlich ist eine Zuwendung auch dann, wenn zwar eine Gegenleistung erfolgt, diese aber in keinem angemessenen Verhältnis zur

gewährten Leistung steht. Als sonstige Vorteile gelten auch Entgelte für die Nebentätigkeit eines Beschäftigten der Vertragsparteien, wenn die Nebentätigkeit nicht genehmigt ist. Nicht zu den Vorteilen gehören die Zuwendung geringwertiger Werbeartikel oder Leistungen, wie sie im redlichen Geschäftsverkehr mit öffentlichen Auftraggebern den Gepflogenheiten eines ehrbaren Kaufmanns entsprechen.

(3) Im Falle einer Kündigung gemäß Absatz 1 hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber jeglichen Schaden zu ersetzen, der dem Auftraggeber unmittelbar oder mittelbar durch den Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen entsteht. Sofern der Auftraggeber keinen höheren Schaden nachweist, ist eine Pauschale in Höhe von 10 % des bis zur Kündigung erzielten Nettoauftragsvolumens, mindestens jedoch 25.000 EUR an den Auftraggeber zu zahlen. Im Kündigungsfall kann der Auftragnehmer eine Vergütung nur für bereits erbrachte und nicht zurückgewährte Leistungen verlangen. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter frei, die durch das vertragswidrige Verhalten mittelbar oder unmittelbar benachteiligt worden sind.

(4) Die vorstehenden Absätze gelten entsprechend, wenn sich der Auftragnehmer hinsichtlich des vorliegenden Auftrags an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung im Sinne des Gesetzes gegen die Wettbewerbsbeschränkungen beteiligt, insbesondere eine Vereinbarung mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) sowie über die Festlegung von Preisen getroffen hat (insb. § 298 StGB).

(5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche im Zusammenhang mit diesem Vertrag und dem zugrundeliegenden Vergabeverfahren vorgelegten Erklärungen, Nachweise, Bestätigungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen vollständig, nach bestem Wissen zutreffend und unverfälscht vorzulegen.

(6) Die Vorlage gefälschter, verfälschter, irreführender oder sonst unrichtiger Unterlagen sowie das Veranlassen oder Verwenden entsprechender Bestätigungen Dritter sind unzulässig.

(7) Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit und/oder Richtigkeit vorgelegter Unterlagen, hat der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers deren Authentizität und Herkunft nachzuweisen.

(8) Verstößt der Auftragnehmer gegen die Verpflichtungen nach den Absätzen 5 bis 7, ist der Auftraggeber unbeschadet weiterer Rechte berechtigt,

a) das betreffende Begehren, insbesondere Preisanpassungs- oder Nachtragsforderungen, zurückzuweisen,

b) den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen und

c) den Verstoß bei künftigen Lieferantenbewertungen und Vergabeentscheidungen zu berücksichtigen, soweit rechtlich zulässig.

(9) Weitergehende vertragliche und gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

(10) Die Verpflichtung erstreckt sich auch auf vom Auftragnehmer eingesetzte Erfüllungsgehilfen; deren Verschulden ist dem Auftragnehmer zuzurechnen.

(11) Ein vorsätzlicher Verstoß gegen diese Verpflichtungen begründet regelmäßig erhebliche Zweifel an der Zuverlässigkeit und Integrität des Auftragnehmers und kann Auswirkungen auf zukünftige Vergabeverfahren haben.

§ 17 Urheberrechte

(1) Die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Materialien sind urheberrechtlich geschützt. Eine Verbreitung, Veröffentlichung oder sonstige Verwendung außerhalb dieses Rahmenvertrages ist unzulässig.

(2) Zusammenfassende Ergebnisse sowie Interpretationen und Auswertungen der Leistungserbringung stehen ausschließlich dem Auftraggeber zur Nutzung zu. Eine Nutzung durch den Auftragnehmer ist nur nach Absprache mit dem Auftraggeber zulässig.

§ 18 Unternehmensangaben

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Angaben in der Anlage B09 aktuell zu halten und jegliche Änderungen dem Vertragsmanagement des Auftraggebers über die Adresse Vertragsmanagement@nds.aok.de mit einem Vorlauf von mindestens fünf Werktagen vor ihrem Wirksamwerden in Textform mitzuteilen; im Fall einer Insolvenz hat die Mitteilung schnellstmöglich zu erfolgen. Der Auftraggeber darf solange auf die Angaben in Anlage B09 vertrauen, bis ihm eine Änderung nach Satz 1 mitgeteilt wurde. Der Auftraggeber ist insbesondere berechtigt, schuldbefreiend an den Auftragnehmer gemäß den Angaben in Anlage B09 zu leisten und Informationen und Willenserklärungen, insbesondere Kündigungen, Rücktritte und andere einseitige Gestaltungsrechte, an die in Anlage B09 angegebenen Kontaktmöglichkeiten (insbesondere die E-Mail- und die Postadresse) rechtswirksam zu erklären.

§ 19 Bundestariftreuegesetz

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Ausführung des Auftrags den zur Leistungserbringung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern für die Dauer, in der sie in Ausführung des öffentlichen Auftrags tätig sind, mindestens die Arbeitsbedingungen zu gewähren, die die jeweils einschlägige Rechtsverordnung nach § 5 Bundestariftreuegesetz festsetzt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, von Nachunternehmern und von dem Auftragnehmer oder von Nachunternehmern beauftragten Verleihern zu verlangen und durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Nachunternehmer und von dem Auftragnehmer oder von Nachunternehmern beauftragte Verleiher ihre im ersten Absatz genannten Pflichten erfüllen. Für den Auftragnehmer folgt keine Verpflichtung, soweit und solange er nicht unter den Anwendungsbereich einer Rechtsverordnung nach § 5 Bundestariftreuegesetz fällt.

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Einhaltung des Bundestariftreuegesetzes gem. § 9 Bundestariftreuegesetz zu dokumentieren, insb. durch Lohnabrechnungen, Arbeitsverträge, Arbeitsaufzeichnungen. Aus den Unterlagen muss sich nachvollziehbar und glaubhaft ergeben, wie lange der jeweilige Arbeitnehmer des Auftragnehmers an der Leistung mitgewirkt hat. Die Dokumentation ist auf Verlangen an den Auftraggeber oder die Prüfstelle Bundestariftreue unverzüglich auszuhändigen

§ 20 Scientology-Schutzklausel

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sicherzustellen, dass die zur Erfüllung des Auftrags eingesetzten Personen nicht die „Technologie von L. Ron Hubbard“ anwenden, lehren oder in sonstiger Weise verbreiten, und nimmt zur Kenntnis, dass bei einem Verstoß der Auftraggeber berechtigt ist, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Weitergehende Rechte bleiben unberührt. Diese Klausel findet nur Anwendung, wenn unter § 1 Beratungsleistungen vereinbart wurden.

§ 21 Schlussbestimmungen

(1) Es gilt das deutsche Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen hinsichtlich Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG).

(2) Erfüllungsort ist der Standort der jeweiligen Veranstaltung.

(3) Als Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten wird Hannover vereinbart.

(4) Eine Aufrechnung ist dem Auftragnehmer nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gestattet, soweit es sich dabei nicht um solche aus dem Gegenseitigkeitsverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung handelt.

(5) Eine Auswertung oder Bekanntgabe der mit dem Auftraggeber bestehenden Geschäftsbeziehungen in Veröffentlichungen oder zu Werbezwecken ist nur mit der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Bei Zuwiderhandlung behält sich der Auftraggeber die Geltendmachung von Ersatzansprüchen für entstandene Schäden vor.

(6) Die Abtretung von Rechten und die Übertragung von Pflichten aus diesem Vertrag ist nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung der anderen Vertragspartei zulässig.

(7) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform und der ausdrücklichen Bezugnahme auf diesen Vertrag. Dies gilt auch für die Änderung, Ergänzung oder Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses selbst.

(8) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags ungültig oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben der Vertrag als Ganzes sowie die übrigen Bestimmungen wirksam. Die Parteien sind verpflichtet, ungültige oder undurchführbare Bestimmungen

vom Beginn der Ungültigkeit/Undurchführbarkeit an unter der Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen durch eine wirtschaftlich möglichst gleichartige Bestimmung zu ersetzen. Entsprechendes gilt für Lücken.

Ort, Datum: Hannover	**Ort, Datum:**
[Auftraggeber] **AOK Niedersachsen. Die Gesundheitskasse.**	**[Auftragnehmer]**